

## Der lesende Soldat

Von Zielcke, Hauptmann (E), Vorstand der Wehrkreisbücherei I

Der Artikel »Soldaten lesen« in Nr. 284 dieses Blattes, dessen Verfasser verdienstlicherweise noch vor dem Inkrafttreten des Wehrpflichtgesetzes sein militärisches Dienstjahr ableistete, hat in mir wie wohl in jedem, der die Beziehungen des Soldaten zum Buche aus eigener Anschauung kennt, freudige Zustimmung erweckt — nicht zuletzt deshalb, weil es hier und da noch Überbleibseln nachgerade abgeschmachtet, vom Simplizissimus und stammverwandten Mächten gespeister Vorurteile zu begegnen gilt, die etwa in dem mythischen Kaczmarek IV das Urbild des Rekruten sehen und im aktiven Berufssoldaten den ewigen Gegenteil des kontemplativen Menschen. Der letztere ist einer abgelebten Antithese zufolge so ausschließlich in Weimar beheimatet, wie der erstere in Potsdam, im »Langen Stall« usw.

In dem besagten Aufsatz wird der Soldat sowohl als Bücherkäufer wie als Entleiher von Büchern, soweit er diese aus den Beständen der Kompaniebibliothek entnimmt, gewürdigt. Diese Ausführungen enden in einer an einen Militär-Bibliothekar gerichteten Aufforderung, Näheres über die Organisation dieser Büchereien im neuen Heere mitzuteilen sowie einen Gesamtüberblick über das Heeresbüchereiwesen zu geben. Ich folge dieser Anregung gern, denn in diesem Punkte erscheint der Artikel um so ergänzungsbedürftiger, als der Verfasser seine Betrachtung auf Soldaten aller Dienstgrade ausdehnt. Ihnen allen steht noch eine Reihe anderer, unerwähnter Heeresbüchereien zur Verfügung.

Anknüpfend an die den Gebrauch der Kompanie-Büchereien betreffenden richtigen Feststellungen muß ich eine Kleinigkeit richtigstellen: ihre Ergänzung hängt nicht von der in der Kompaniekasse jeweils herrschenden Ebbe oder Flut ab, sondern wird von einem festen, nur für diese Ausgaben bestimmten Etat bestritten, dessen durchaus angemessene Höhe leider nicht mitgeteilt werden kann. Die Bestätigung der über die Zusammensetzung und Verwaltung dieser kleinen Sammlungen gemachten Bemerkungen möchte ich mit einem Hinweis auf den tieferen Sinn der fast ausschließlich dem Unterhaltungsbedürfnis dienenden Bestände verbinden.

Wäre es nicht an der Zeit, diesem so oft gebrauchten aber unzureichend gefaßten Begriff »Unterhaltungsliteratur« eine etwas befriedigendere Definition zu geben? Der Gegenstand lohnt eine ausgiebige Diskussion, und ich möchte sie meinerseits mit der Erklärung eröffnen, daß die mir bisher bekannt gewordenen Formulierungen aller wünschenswerten Klarheit zu ermangeln scheinen, was um so ärgerlicher ist, als nur zu oft in deutschen Landen dieser Begriff oder Unbegriff mit einem gewissen unleidlich-abschätzigen, philiströs-überheblichem Akzent ausgesprochen wird. Was soll man mit einer Begriffsbestimmung anfangen, die mit Kategorien: Romane, Novellen, erzählende Werke ihren Gegenstand zu umreißen sucht, die keinerlei einheitliche Bewertung und Einordnung zulassen, da die erlauchtesten Geister sich dieser Kunstformen ebenso bedienen wie das Heer der biederen Kunsthandwerker? Die Schwierigkeit, wo die Grenze zwischen Kunst und »Belletristik« (wenn mit diesem Wort die nur der Zeitverkürzung dienende und keinen nennenswerten inneren Gewinn ergebende Spezies erzählender Literatur bezeichnet werden darf) zu ziehen ist, ist zweifellos groß; die Zusammenfassung des Unvereinbaren unter irgendeinen Sammelbegriff ist zweifellos bequemer, hat aber nachweislich nicht wieder gutzumachende Schäden nach sich gezogen. Zum Beweis diene eine Tatsache: Große ausländische Bibliotheken, z. B. das Britische Museum in London, besitzen im Gegensatz zu den deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken nahezu lückenlos die Erstausgaben der deutschen Romantiker.

Ist man sich allseits klar darüber, welche Folgen sich ergeben, wenn die die Höhe des Etats und die Breite der Sammelgrenzen festsetzenden Behörden sich einen Begriff zu eigen machen, der seinen Wert fast nur von den in dieser wie in jeder Buchgattung auch vorhandenen minder bemerkenswerten Autoren empfängt? Im Heeresbüchereiwesen jedenfalls enthalten nicht nur Kompanie-Büchereien, die den Charakter einer Volksbücherei haben, sondern auch die wissenschaftlichen Bibliotheken erzählende Werke, von letzteren allerdings nur solche, die das Erlebnis des Krieges zum Gegenstand haben. Schließlich kommt es nicht darauf an, zu welchem Zwecke ein Buch gelesen wird, sei es belehrend oder nur unterhaltend, sondern welche erziehende, züchtende, gestaltende Wirkung es tut. Nun, die einem hochnäsigen-amüsierendem Diktum zufolge der »Unterhaltungsliteratur« zuzuordnenden Werke, deren eifrigen Gebrauch unser Freiwilliger bezeugt: »Heldische Bücher, Abenteuerbücher, romanhaft geschriebene Werke über große Deutsche«, bewirken eine höchst wertvolle Ergänzung der praktischen Ausbildung zum Soldaten. Denn ausgebildet und geformt kann uns nur der gelten, der ein Vorbild empfängt — ob aus der Wirklichkeit oder aus dem Buche —, diesem nachzuleben strebt, von ihm geprägt erscheint. Mag der nach dem Ende der Puh- und Flichtstunde in irgendeinen Winkel sich mit einem Buch Zurückziehende in seiner Lektüre nur Erholung und Entspannung suchen, im Anblick eines außerordentlichen Menschen und Kämpfers spannt und stärkt er sich aufs neue; er begreift die mit Haltung getragene Mühsal seines Waffenhandwerks, je schwerer sie ist, als um so bessere Vorbedingung zur Erringung des wertvollsten Besitzes, eines unerschütterlichen, auf Leistung und Überwindung gegründeten Selbstbewußtseins und -vertrauens, er spinnt alte Träume fort und es verlangt ihn wie einst den Knaben nach Not und Gefahr, um sie so glorreich zu bestehen wie der Held

## Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 102

### Auflösung des Verwaltungsbeirats

Der Herr Präsident der Reichskulturkammer hat mit Schreiben vom 5. Dezember 1935 mitgeteilt, daß nach der Berufung des Reichskulturssenats die bestehenden Verwaltungsbeiräte überflüssig geworden und daher aufzulösen seien. Ich löse daher mit sofortiger Wirkung den Verwaltungsbeirat der Reichsschrifttumskammer auf und danke den Mitgliedern des Verwaltungsbeirats für ihre Mitarbeit.

Infolge der Auflösung des Verwaltungsbeirats wird die Bestimmung XVII der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 3 vom 22. Dezember 1933 (Börsenblatt Nr. 298/1933) gestrichen; in der Sitzung der Reichsschrifttumskammer (Amtliche Bekanntmachung Nr. 46) erhält der § 6 Abs. 1 folgende Fassung:

»Die Organe der Kammer sind der Präsident und der Präsidialrat,

§ 6 Abs. 6 fällt fort; im § 6 Abs. 7 werden die Worte »den Mitgliedern des Verwaltungsbeirats von den Verbänden, die sie vertreten« gestrichen.

Berlin, den 15. Dezember 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

J. B.: W i s m a n n.